Update Q1/2025

Mandanteninformationen

- *Freizeichnung: Der Inhalt des Steuer-Updates wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.*
- *Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Jansen Advising, Herrn Thomas Jansen. Nachdruck und Weitergabe an Dritte ist auch auszugweise nicht gestattet.*
- *Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater" wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen. Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, http://www.stbk-duesseldorf.de/*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates richtet sich exklusiv an unsere Mandanten. Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates enthält lediglich eine Auswahl der rechtlichen Änderungen. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsfragen kann nicht auf alles eingegangen werden. Daher erhebt das Update keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

JansenAdvising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Komplexität beherrschen – Werte schaffen

Aktuelles Steuerrecht Q1/2025 (1)

Grundsteuer – Bundesmodell verfassungsgemäß

- Das neue grundsteuerliche Bewertungsrecht im sog. Bundesmodell ist verfassungsgemäß (FG Berlin-Brandenburg, Urteile v. 4.12.2024 - 3 K 3170/22 und 3 K 3142/23; Revisionen zugelassen).
- In einem konkreten Fall stritten die Beteiligten über die Bewertung von in Berlin gelegenen Eigentumswohnungen.
- Von der Möglichkeit, mittels eines Verkehrswertgutachtens einen geringeren als den vom Finanzamt angenommene Verkehrswert nachzuweisen, haben die Kläger in beiden Verfahren keinen Gebrauch gemacht.
- Das Gericht hat bestätigt, dass die angefochtenen Bescheide mit den rechtlichen Vorgaben übereinstimmen.
- Mit seiner rechtlichen Beurteilung liegt das FG Berlin-Brandenburg auf einer Linie mit dem FG Köln, Urteil v. 19.9.2024 - 4 K 2189/23, Revision beim BFH unter dem Az. II R 25/24 anhängig und dem Sächsischen FG, Urteile v. 1.10.2024 - 2 K 737/23, 2 K 211/23 und 2 K 212/23).

Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Pickups und Anwendung der 1%-Regelung

- Der III. Senat hatte zu entscheiden, ob der Gewinn aus einem Gewerbebetrieb für die private Nutzung eines betrieblich genutzten Kraftfahrzeugs (hier: Pickup) um 1 % des inländischen Listenpreises pro Kalendermonat erhöht werden muss.
- Nach Auffassung des FA spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine private Mitbenutzung des Pickups, da kein Fahrtenbuch geführt wurde.
- Dementsprechend wurde die Privatnutzung nach der 1%-Regelung angesetzt, da kein ausreichender Gegenbeweis erbracht wurde (BFH, Urt. v. 16.1.2025 – III R 34/22, BeckRS 2025, 5137, demnächst in DStR oder DStRE).

Aktuelles Steuerrecht Q1/2025 (2)

Britische „remittance basis“-Besteuerung als Vorzugsbesteuerung

- Die sog. erweiterte beschränkte Einkommensteuerpflicht verletzt nach einer aktuellen Entscheidung des IX. Senats des BFH weder das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot noch den allgemeinen Gleichheitssatz (BFH, Urt. v. 14.1.2025 – IX R 37/21, BeckRS 2025, 4412, demnächst in DStR oder DStRE).
- Im Streitfall hatte der BFH zu beurteilen, ob die im Vereinigten Königreich für Zugezogene gewährte „remittance basis“-Besteuerung eine Vorzugsbesteuerung sein kann, welche zur erweiterten beschränkten Steuerpflicht führt.
- Das FA sah die Voraussetzungen als erfüllt an, weil die Einkünfte in Großbritannien einer niedrigen Besteuerung – nämlich keiner Besteuerung – unterliegen.

DSGVO - Bemessung von Geldbußen bei Verstößen gegen die DSGVO (EuGH)

- Der Höchstbetrag einer Geldbuße wegen DSGVO-Verstößen wird auf Basis eines Prozentsatzes des weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres des Unternehmens bestimmt.
- Die Höhen der Geldbußen können bis zu 10 Mio. Euro oder bis zu 2 % des Jahresumsatzes - oder bei schwerwiegenden Verstößen bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4 % des Jahresumsatzes - ausmachen.
- In beiden Fällen wird der jeweils höhere Betrag als maximale Buße festgelegt (EuGH, Urteil v. 13.2.2025 – C-383/23).

Stockwerk-Fotodesign / Adobe Stock

Aktuelles Steuerrecht Q1/2025 (3)

BMF veröffentlicht Entwurf des Kryptowerte-Steuertransparenzgesetzes

- Der Entwurf des Kryptowerte-Steuertransparenzgesetzes (KStTG-E) sieht umfassende Melde- und Sorgfaltspflichten für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen vor.
- Der Entwurf zielt darauf ab, den Finanzbehörden einen besseren Zugang zu Informationen zu ermöglichen, die für die Besteuerung erforderlich sind.
- Aktuell werden Einkünfte aus Kryptowerten in Deutschland erst durch die Einkommensteuererklärungen der Steuerpflichtigen an das Finanzamt übermittelt.
- Künftig soll eine jährliche Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern durch die Anbieter der Krypto-Dienstleistungen erfolgen.

Höherer Mindestlohn und Minijob-Verdienstgrenze im Jahr 2025

- Durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 12,82 Euro pro Stunde wird ab Januar 2025 die Verdienstgrenze für Minijobs von bisher 538 Euro auf 556 Euro pro Monat erhöht.
- Die Jahresverdienstgrenze liegt damit bei 6.672 Euro.
- Dadurch können Minijobberinnen und Minijobber künftig etwas mehr verdienen, ohne die Vorteile eines Minijobs zu verlieren.

Aktuelles Steuerrecht Q1/2025 (4)

Körperschaftsteuer - Steuerliches Einlagekonto: Offenbare Unrichtigkeit trotz fehlender Erkennbarkeit des zutreffenden Werts

- Das Finanzamt lehnte eine Änderung eines steuerlichen Einlagekontos im Rahmen der Einspruchsentscheidung ab.
- Die gegen diese Entscheidung gerichtete Klage vor dem Finanzgericht blieb ebenfalls erfolglos.
- Nach § 129 Satz 1 AO können Schreib-, Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigt werden.
- Eine Berichtigung nach § 129 AO setzt voraus, dass die offensichtliche Unrichtigkeit in der Sphäre der Finanzbehörde entstanden ist.

Wegfall Begrenzung Verlustverrechnung Termingeschäfte

- Durch die Zustimmung des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2024 wird die Beschränkung der Verrechnung von Termingeschäftsverlusten aufgehoben.
- Dadurch können Verluste aus Termingeschäften wieder in voller Höhe mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden – und das rückwirkend bis 2021. Banken haben bis 01.01.2026 Zeit, diese Änderungen umzusetzen.

Aktuelles Steuerrecht Q1/2025 (5)

Vergünstigte Dienstwagenversteuerung: Verschärfungen ab 2025

- Bei Plug-In-Hybriden: 0,5% statt 1%-Regelung, wenn
  - rein elektrische Reichweite mindestens 80 km oder
  - CO_2-Emission max. 50 Gramm pro km (nach WLTP)

- Bei E-Fahrzeugen: 0,25%, wenn Bruttolistenpreis max. 70.000 EUR (über 70.000 EUR gilt die 0,5%-Regelung)
- Bei Verbrennern gilt die reguläre 1%-Regelung
- Die 0,25%- bzw. 0,5%-Regelung gilt leider nur für Lohn- und Einkommensteuer, aber nicht für der Umsatzsteuer. Hier muss immer die 1%-Regelung angesetzt werden.

- Der Umweltbonus (BAFA-Förderung) für die Anschaffung von Hybriden und E-Fahrzeugen ist mittlerweile weggefallen
  - bei Plug-In-Hybriden bereits seit 01.01.2023
  - bei E-Fahrzeugen seit 01.01.2024

- Das Aufladen eines Elektroautos oder Hybrids beim Arbeitgeber ist seit 2017 steuerfrei.
- Elektroautos bleiben (unverändert) bis 2030 von der Kfz-Steuer befreit. Plug-In-Hybride sind nicht befreit.
- Weiterhin ist bei rein elektrischen Nutzfahrzeugen eine Sonderabschreibung von 50% möglich (§ 7c EStG).

Aktuelles Steuerrecht Q1/2025 (6)

Einführung einer Schenkungsfiktion bei disquotalen Einlagen von Gesellschaftern in eine Kapitalgesellschaft

- Bis zur Einführung der gesetzlichen Schenkungsfiktion waren disquotale Einlagen von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft nicht als Schenkungen an die Mitgesellschafter einzustufen.
- Seit der Einführung des § 7 Abs. 8 ErbStG wird dies jedoch nunmehr gesetzlich fingiert.
- Künftig will die Finanzverwaltung den Begriff der Leistung als auch den Begriff der Werterhöhung einschränkend interpretieren, da die aktuelle Anwendung der Norm regelmäßig zu Schwierigkeiten führt.
- Die Einzelheiten sind jedoch unklar.
- Aktuell fallen sämtliche Hingaben von Vermögen eines Gesellschafters an die Kapitalgesellschaft unter die Fiktion.
- Bei disquotalen Vermögenseinlagen von Gesellschaftern in eine Kapitalgesellschaft ist also höchste Vorsicht geboten.

Erbschaftssteuer - Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten bei Zahlung aus einer Sterbegeldversicherung

- Hat ein Erblasser Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen abgetreten, erhöht sich der Nachlass um einen Sachleistungsanspruch der Erben gegen das Bestattungsunternehmen.
- Die Kosten der Bestattung sind im vollen Umfang als Nachlassverbindlichkeiten steuermindernd zu berücksichtigen.

Aktuelles Steuerrecht Q1/2025 (7)

Grundstücksübertragung an minderjährige Kinder in der vorweggenommenen Erbfolge

- Im Rahmen vorweggenommener Erbfolge sollen häufig Immobilien auf noch minderjährige Kinder des Erblassers übertragen werden.
- Minderjährige Kinder werden bei Rechtsgeschäften grds. von ihren Eltern vertreten.
- Bei der Übertragung einer Immobilie durch einen Elternteil auf das minderjährige Kind ist allerdings der Übertragende von der Vertretung ebenso ausgeschlossen wie sein Ehepartner.
- Eine Ausnahme entspricht aber der Rechtsprechung des BGH und besagt, dass ein Vertretungsverbot nicht gilt, wenn die finanziellen Interessen der vertretenen Person grundsätzlich nicht gefährdet sind.
- Die Übereignung eines Grundstücks an einen Minderjährigen ist nach Ansicht des BGH bei isolierter Betrachtung der Auflassung grds. vorteilhaft.
- Als für den Minderjährigen rechtlich nachteilig wird hingegen der (unentgeltliche) Erwerb eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks angesehen.
- Denn das Kind tritt mit dem Eigentumserwerb in die Rechte und Pflichten des Vermieters oder Verpächters ein.
- Gleiches gilt für den Erwerb einer Eigentumswohnung. Das Kind erwirbt nicht nur einen Vermögensgegenstand, sondern wird Mitglied der Wohnungseigentümergemeinschaft.
- Die damit kraft Gesetzes verbundenen persönlichen Verpflichtungen sind ihrem Umfang nach bedeutend und müssen daher abhängig von den Umständen des Einzelfalls genehmigt werden.

Aktuelles Steuerrecht Q4/2024 (1)

Schenkungsteuerersparnis durch „Generationensprung“

- Soll Vermögen schon zu Lebzeiten der Elterngeneration auf die nachfolgende(n) Generation(en), also auf Kinder oder Enkelkinder übertragen werden, stellt sich häufig die Frage, ob das Überspringen der nächsten Generation (Kinder) zugunsten der übernächsten Generation (Enkelkinder) wirtschaftlich möglich und schenkungsteuerlich empfehlenswert ist. Eine derartige Schenkung von Vermögen unmittelbar auf die Enkel, obwohl deren Eltern noch leben, ist aus erbschaft-/schenkungsteuerlicher Sicht in jedem Fall vorteilhaft, weil dies zur Vermeidung eines weiteren Besteuerungsvorgangs bei der Zwischengeneration (Kinder) führt.
- Bei jeder Vermögensnachfolgeberatung sollte die Gestaltungsvariante „Generationensprung“ als denkbare Variante berücksichtigt werden. Hierbei kann sogar einem etwaigen Versorgungsbedürfnis der übertragenden Generation oder auch der Zwischengeneration Rechnung getragen werden.
- Die erbschaft-/schenkungsteuerlichen Vorteile des Generationensprungs lassen sich sowohl bei Zuwendungen unter Lebenden als auch über testamentarische Anordnungen erzielen.
- Kombinationen des Generationensprungs sind möglich, sei es durch Vorbehaltsnießbrauch zugunsten der übertragenden Großelterngeneration oder sei es mittels Zuwendungsnießbrauch zugunsten der Zwischengeneration.

Aktuelles Steuerrecht Q2/2024 (1)

Näheres zur degressiven Gebäude-AfA

Degressive Gebäudeabschreibung nach § 7 Abs. 5a EStG:

- Bei dieser neuen degressiven Gebäudeabschreibung werden mit einem fixen Abschreibungssatz von 5 % vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben. Die Voraussetzungen sind unter anderem, dass
  - das Gebäude Wohnzwecken dient, vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wurde und
  - mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wurde bzw. der Abschluss eines obligatorischen Vertrags in diesem Zeitraum erfolgte.

Sonderabschreibung nach § 7b EStG:

- Diese Sonderabschreibung in Höhe von 5 % jährlich gilt über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren, wobei die AfA-Bemessungsgrundlage auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 4.000 € je qm Wohnfläche (bisher 2.500 €) begrenzt ist (§ 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG).
- Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG kann zusätzlich zur linearen AfA nach § 7 Abs. 4 EStG und auch neben der neu geschaffenen degressiven AfA nach § 7 Abs. 5a EStG angesetzt werden.
- Voraussetzungen:
  - die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes dürfen 5.200 € je qm Wohnfläche (bisher 4.800 €) nicht übersteigen,
  - der Bauantrag oder die Bauanzeige für die neu geschaffene Wohnung muss nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.10.2029 gestellt sein,
  - in Anschaffungsfällen muss die Anschaffung im Jahr der Fertigstellung erfolgen,
  - das Gebäude muss die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse (Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude) erfüllen,
  - die neu geschaffene Wohnung muss 10 Jahre für Wohnzwecke vermietet werden,
  - Steuerpflichtige, die auch Gewinneinkünfte erzielen, haben die Fördergrenze der De-minimis-Verordnung einzuhalten.

Aktuelles Steuerrecht Q2/2024 (2)

Aktuelles zur neuen E-Rechnung

- Mit dem Wachstumschancengesetz wurde auch die Einführung der obligatorischen E-Rechnung in Deutschland beschlossen.
- Die Neufassung des § 14 UStG sieht demnach im Kern vor, dass für im Inland steuerpflichtige Umsätze zwischen inländischen Unternehmen grundsätzlich spätestens ab dem 1.1.2027 elektronische Rechnungen verwendet werden müssen, u. a. auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger.
- Grundlage der E-Rechnung bildet nach dem neugefassten § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 UStG die europäische CEN-Norm 16931, die ein semantisches Datenmodell umfasst, welches die Kernelemente der E-Rechnung definiert.
- Die E-Rechnung des neuen Formats ist nicht gleichzusetzen mit den schon bislang üblichen elektronischen Formaten, wie etwa der PDF-Rechnung, die mittels E-Mail versendet wird. Vielmehr zeichnet sich die E-Rechnung dadurch aus, dass der strukturierte Datensatz in einem elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und damit eine elektronische Verarbeitung auf Seiten des Rechnungsempfängers ermöglicht wird.
- Wenngleich schon existierende Lösungen die neuen gesetzlichen Vorgaben erfüllen (wie etwa die X-Rechnung und die ZUGFeRD-Rechnung) bzw. kompatibel gemacht werden können (insbesondere die EDI-Rechnung), ist davon auszugehen, dass es für die breite Masse bzw. einzelne ERP-Systeme individuelle Softwarelösungen geben wird.
- Die Pflicht zur Abrechnung der betroffenen Inlandsumsätze mittels E-Rechnung gilt grundsätzlich ab dem 1.1.2027. Für kleinere Unternehmen und für die Rechnungsausstellung mittels der mit der CEN-Norm 16931 nicht interoperablen EDI-Rechnungen gibt es eine verlängerte Übergangsfrist bis Ende 2027 (vgl. § 27 Abs. 38 UStG).

Aktuelles Steuerrecht Q2/2024 (3)

Aktuelles zur neuen E-Rechnung

- Allerdings sollen Unternehmen bereits ab 2025 empfangsbereit sein, was bedeutet, dass sich die zuständigen IT-Abteilungen umgehend mit dem Thema beschäftigen müssen.
- Eine Herausforderung dürfte darin bestehen, dass infolge des engen Anwendungsbereichs der E-Rechnung auf unabsehbare Zeit sowohl kreditorisch als auch debitorisch unterschiedliche Rechnungsformate parallel Anwendung finden werden.
- Denn sowohl bei diversen steuerfreien Umsätzen (nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG, u. a. Vermietung oder Finanzdienstleistungen) als auch im Abrechnungsverkehr mit Endverbrauchern und ausländischen Geschäftspartnern wird die „konventionelle“ Rechnung weiterhin die Norm sein.
- Die EU arbeitet zwar bereits an Regelungen zur obligatorischen E-Rechnung für den innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr, mit einer effektiven Umsetzung ist aber nicht vor Ende des Jahrzehnts zu rechnen. Ferner ist zu beobachten, dass in einzelnen EU-Ländern verschiedene Systeme zum Einsatz kommen, was für international agierende Unternehmen mit Niederlassungen im Ausland zusätzlichen Aufwand bedeutet.
- Zu beachten ist, dass die E-Rechnung letztlich die Grundlage für ein bundeseinheitliches elektronisches Meldesystem sein wird. Geplant ist, dass zukünftig elektronisch abgerechnete Umsätze quasi in Echtzeit an die Finanzverwaltung übermittelt werden, die somit überprüfen kann, ob für geltend gemachte Vorsteuerbeträge auch korrespondierend Umsatzsteuer deklariert und abgeführt wurde. Wann dieses Meldesystem in Deutschland installiert wird, steht allerdings noch nicht fest.

ifo Geschäftsklimaindex

ifo Geschäftsklima Deutschland[a]

Saisonbereinigt

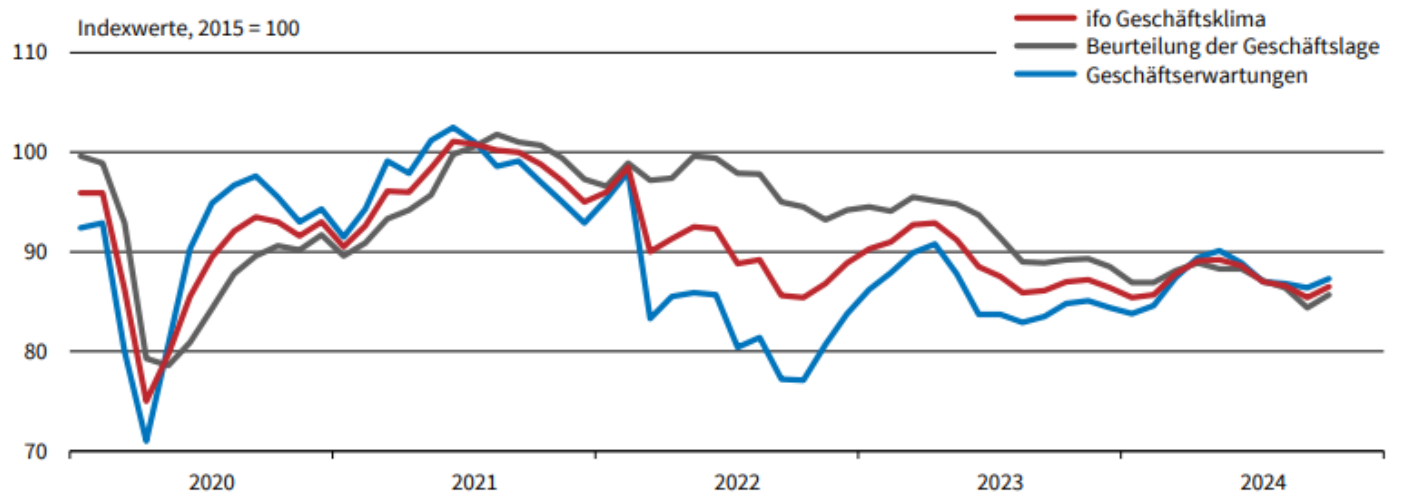

[a] Verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungssektor, Handel und Bauhauptgewerbe.
Quelle: ifo Konjunkturumfragen, Oktober 2024.

© ifo Institut

ifo Geschäftsklima Deutschland (Indexwerte, 2015 = 100, saisonbereinigt)

Monat/Jahr	10/23	11/23	12/23	01/24	02/24	03/24	04/24	05/24	06/24	07/24	08/24	09/24	10/24
Klima	87,0	87,2	86,4	85,4	85,7	87,8	89,1	89,2	88,6	87,0	86,6	85,4	86,5
Lage	89,2	89,3	88,5	86,9	86,9	88,1	88,9	88,3	88,3	87,1	86,4	84,4	85,7
Erwartungen	84,8	85,1	84,4	83,8	84,6	87,4	89,4	90,1	88,9	87,0	86,8	86,4	87,3

Quelle: ifo Konjunkturumfragen, Oktober 2024.

© ifo Institut

Quelle: https://www.ifo.de/fakten/2024-10-25/ifo-geschaeftsklimaindex-gestiegen-oktober-2024

Wirtschaftswachstum

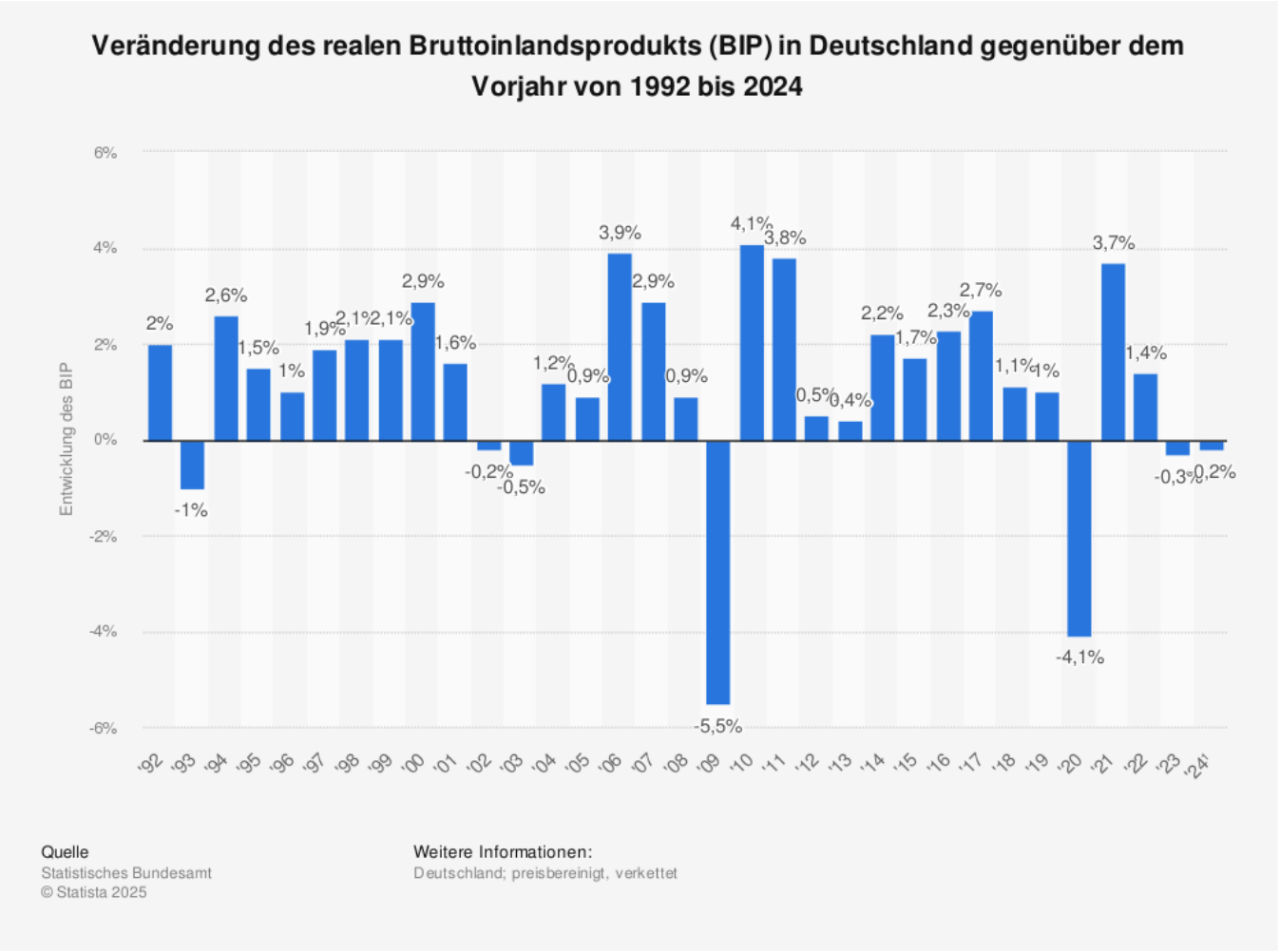

Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2112/umfrage/veraenderung-des-bruttoinlandprodukts-im-vergleich-zum-vorjahr/

Inflation

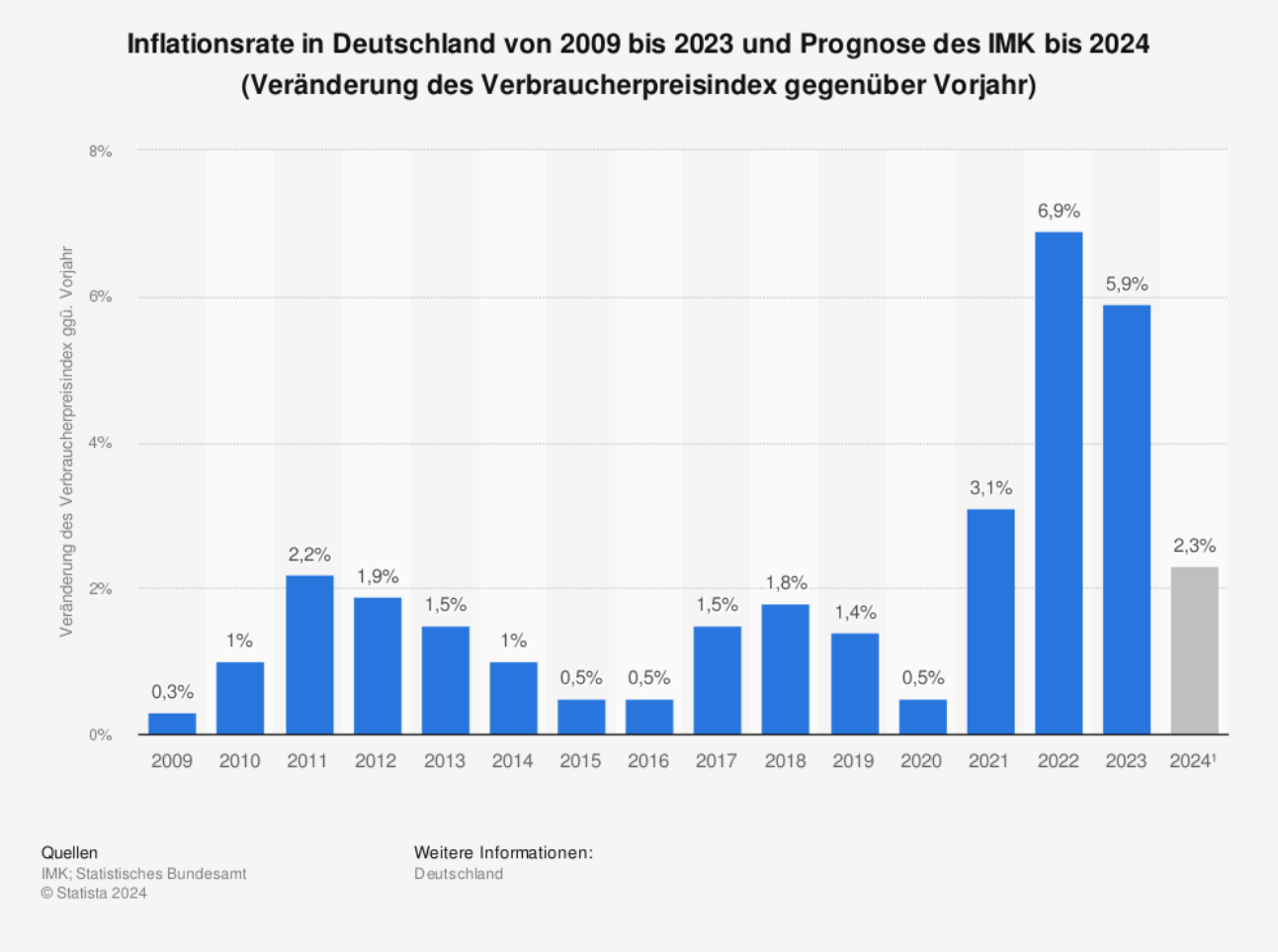

Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1300572/umfrage/prognose-zur-entwicklung-der-inflationsrate-imk/

Anzahl Erwerbstätige

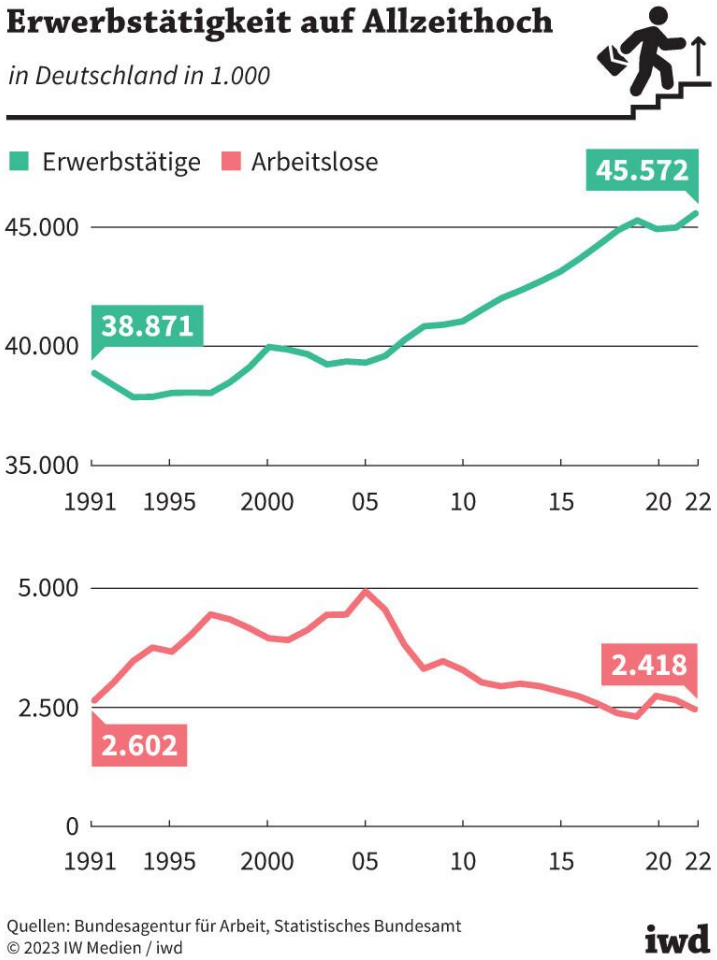

Quelle: https://www.iwd.de/artikel/so-viele-erwerbstaetige-wie-noch-nie-591508/

Arbeitslosigkeit

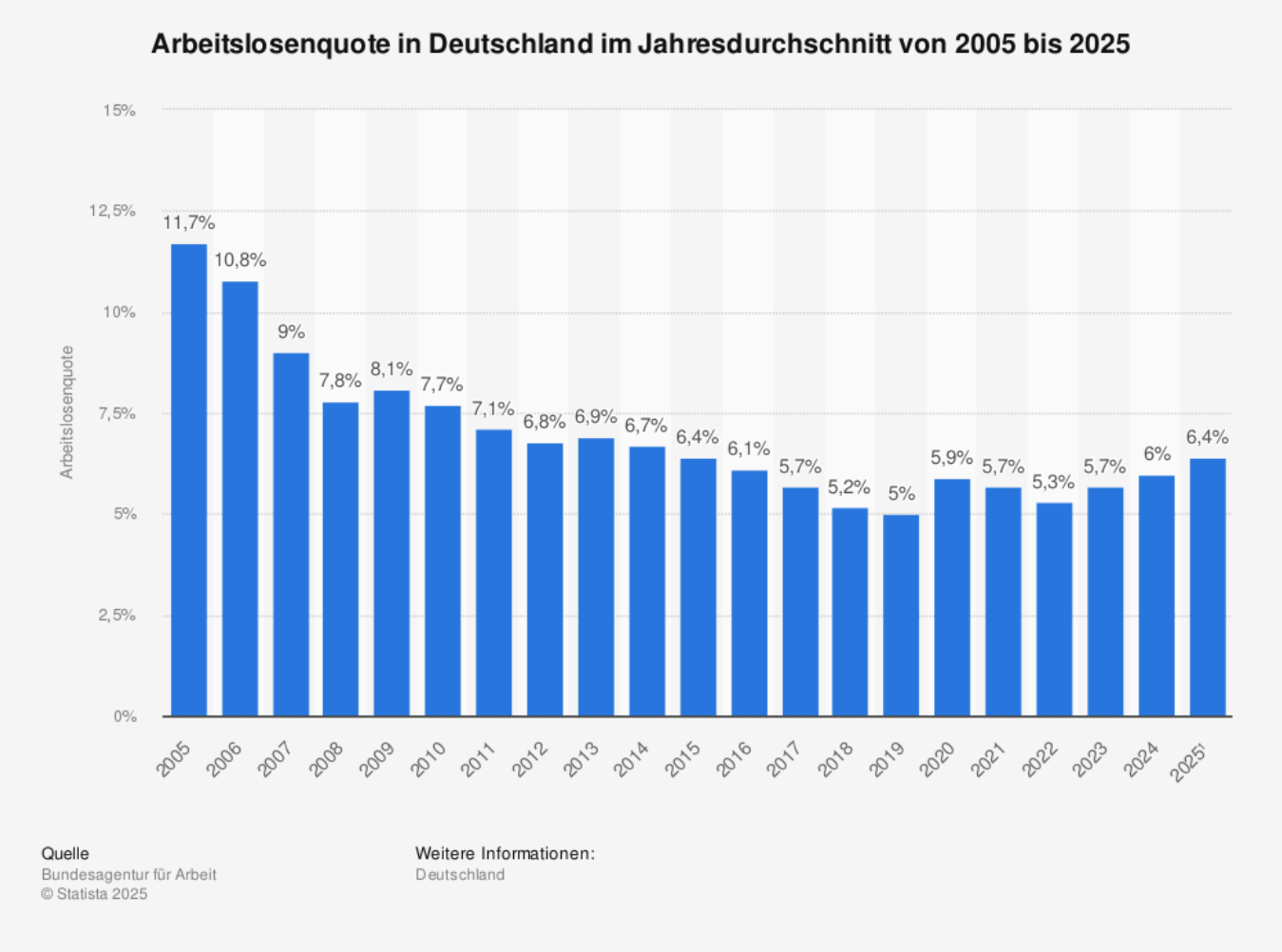

Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1224/umfrage/arbeitslosenquote-in-deutschland-seit-1995/

Bürgergeld Empfänger

Anzahl der Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (Hartz IV) / Bürgergeld in Deutschland von 2005 bis 2024

(in Millionen)

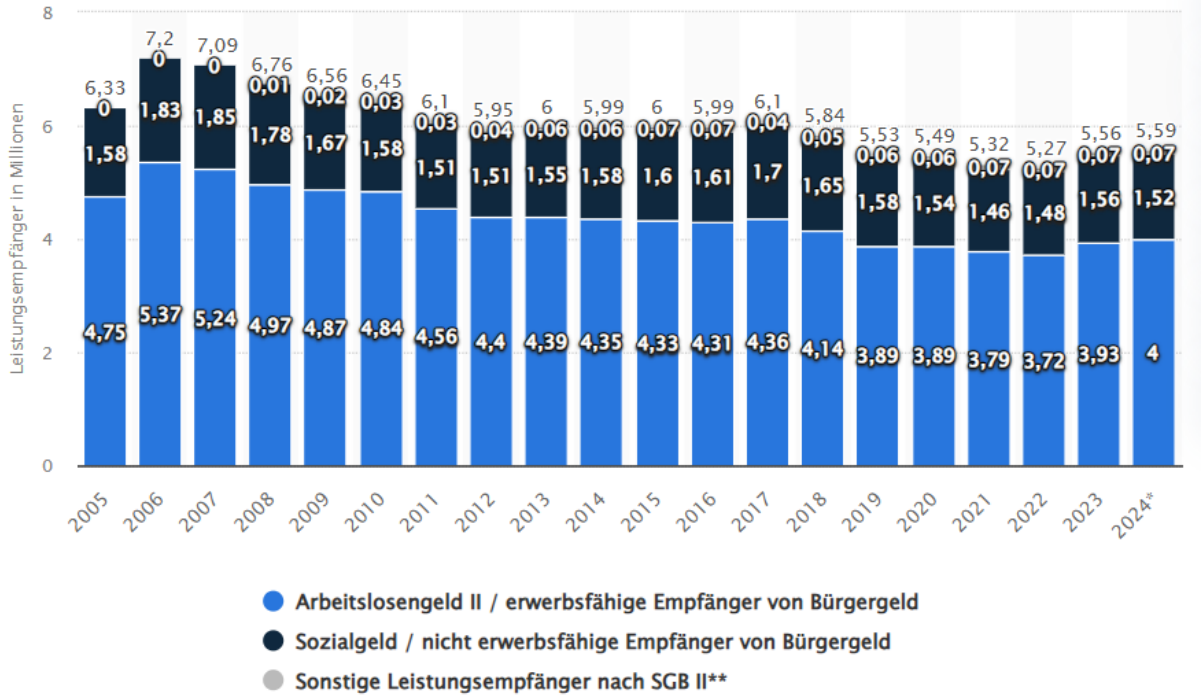

Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/242062/umfrage/leistungsempfaenger-von-arbeitslosengeld-ii-und-sozialgeld/

Rentenbezieher

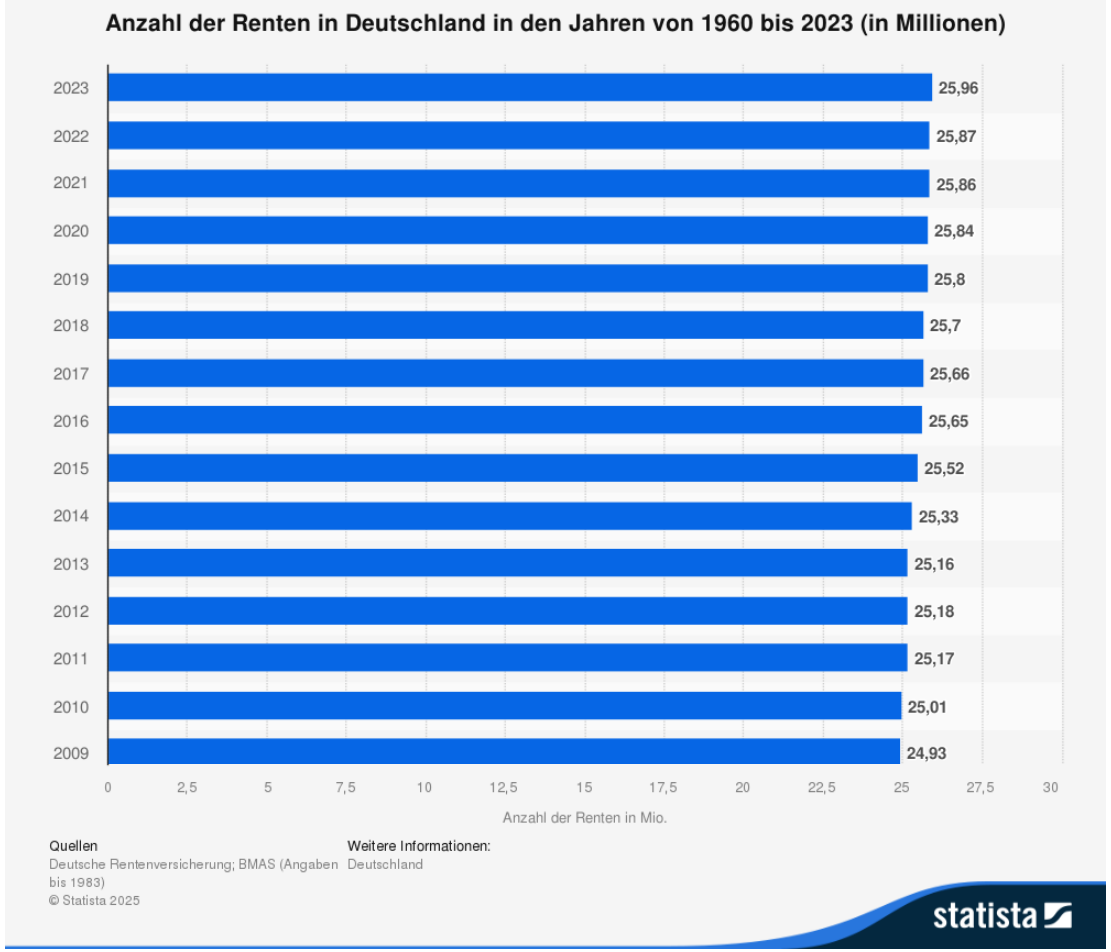

Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/6968/umfrage/anzahl-der-renten-in-deutschland-seit-1992/

Unternehemnsinsolvenzen

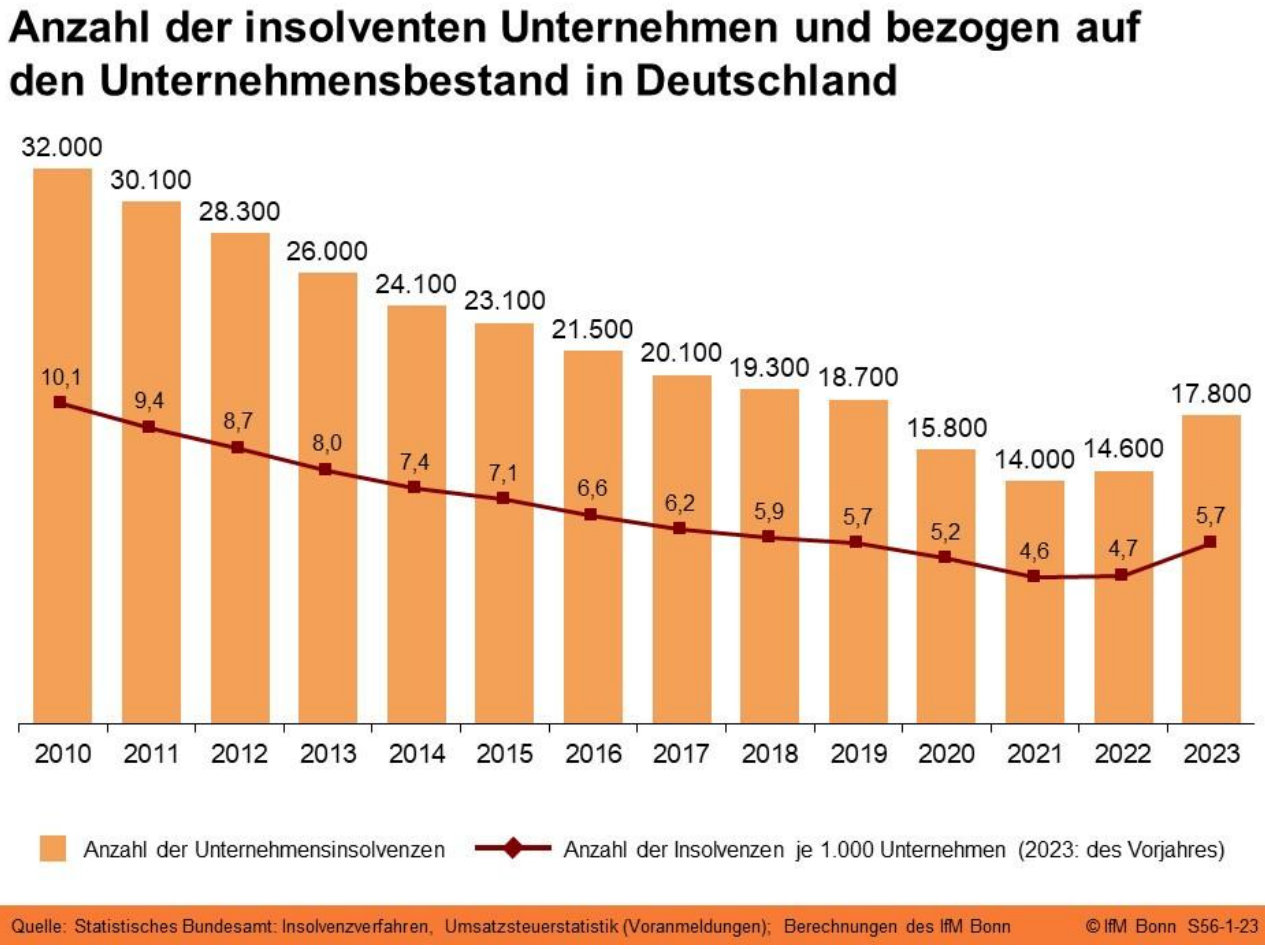

Quelle: https://www.ifm-bonn.org/statistiken/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/unternehmensinsolvenzen

Interessante Steuergestaltungen (1)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- Aufbau einer Holding-Struktur durch Einbringung: Bestehende GmbH-Anteile können nach § 21 ff. UmwStG (Anteilstausch) in eine Holding-GmbH eingebracht werden, ohne dass stille Reserven zu versteuern sind. Es gilt dann allerdings eine 7-jährige Sperrfrist, während der die Anteile nicht veräußert oder übertragen werden dürfen.
- GmbH-Holding oder „Spardosen-GmbH“: Eine GmbH-Holding bietet viele Steuervorteile, z.B. bei Dividenden oder bei Veräußerung von Beteiligungen. In diesen Fällen beträgt die Steuerbelastung nur rd. 1,5%. Die Erträge können über Geschäftsführer-Bezüge oder Darlehensrückzahlungen steueroptimiert abgeschöpft werden.
- Kauf eigener Anteile durch die GmbH bei ausscheidendem Gesellschafter: Soll ein GmbH-Gesellschafter aus der GmbH ausscheiden, so kauft am besten die GmbH selbst dessen Geschäftsanteile. Steuerlich ist dies besser, als wenn der Mitgesellschafter aus seinem versteuerten Netto-Einkommen diese Anteile erwirbt. Die eigenen Anteile haben weder Stimmrechte noch Ansprüche auf Gewinnausschüttungen. Der verbleibende Gesellschafter hat dann also de facto 100% an der GmbH, ohne dass er selbst aus seinem privaten Vermögen dafür Mittel aufbringen muss.

Interessante Steuergestaltungen (2)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- Familiengesellschaft zur optimalen Ausnutzung von Freibeträgen und Progressionsvorteilen: Durch die Errichtung einer Familiengesellschaft können Sie Einkünfte auf mehrere Personen verteilen und somit geschickt Steuerfreibeträge und Progressionsvorteile mehrfach ausnutzen.
- Vorbehaltsnießbrauch: Sie möchten Immobilien bereits zu Lebzeiten auf Kinder übertragen, dies aber ohne Schenkungssteuer? Dann sollten wir über die Möglichkeit des Vorbehaltsnießbrauchs sprechen.
- Vermeidung von Schenkungen unter Eheleuten: Sie möchten Ihrem Ehegatten etwas Wertvolles zuwenden, ohne dass dafür Schenkungsteuer anfällt? Dann könnten Sie dies in Form einer ehebedingten Zuwendung mit Rückforderungsrecht tun. In diesem Fall unterliegt die Zuwendung nicht der Schenkungsteuer.
- Steueroptimierte Vermögensübertragung unter Ehegatten durch Güterstandsschaukel bzw. Güterstandswechsel: Diese Gestaltung bietet sich an, wenn ein Ehegatte während der bisherigen Ehe einen deutlich höheren Zugewinn erwirtschaftet hat als der andere Ehegatte. Durch Änderung des Güterstandes wird der Zugewinnausgleichsanspruch ausgelöst, welcher steuerfrei getilgt werden kann.
- Vorweggenommene Erbfolge: Die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer geben Ihnen die Möglichkeit, erhebliches Vermögen bereits zu Lebzeiten steuerfrei zu übertragen. Die Freibeträge betragen bei Kindern 400 TEUR und bei Enkelkindern 200 TEUR und leben alle 10 Jahre neu auf, sodass sie bei geschickter Planung in einem Zeitraum etwas mehr als 20 Jahren drei Mal genutzt werden können. Pro Kind ließen sich so 1,2 Mio. EUR und pro Enkelkind 0,6 Mio. EUR Vermögen übertragen, ohne dass Schenkungsteuer anfällt.

Ihr Weg zu uns

Unsere Kanzlei hat ihren Sitz in
40589 Düsseldorf, Nikolausstr. 45.

Über unsere Kooperationspartner verfügen wir über weitere Büros in Erkelenz und Übach-Palenberg.

Per E-Mail kontaktieren Sie uns bitte unter info@jansen-advising.com.

Telefonisch erreichen Sie uns unter 0211-50946508.

Rechtliches

JansenAdvising

Steuerberatung - *Tax Advising*
Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Inhaber und Verantwortlicher:

Dipl.-Bw. (FH) Thomas Jansen, Steuerberater

Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf sowie des Steuerberaterverbands Düsseldorf

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen.

Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, http://www.stbk-duesseldorf.de/

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Versicherer): Provinzial Rheinland Versicherung AG, 40195 Düsseldorf.

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (1)

Bildschirmarbeitsplatzbrille: Zuschüsse des Arbeitgebers steuerfrei?

- Wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter eine Bildschirmarbeitsplatzbrille zur Verfügung stellt oder bezuschusst, sind die Kosten beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben absetzbar.

- Bei Kostenübernahme durch den Arbeitgeber werden der Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber und die Steuerfreiheit beim Arbeitnehmer nur dann gewährt, wenn die Notwendigkeit der Sehhilfe durch einen Augenarzt bescheinigt wird und diese ärztliche Verordnung vor Anschaffung der Brille ausgestellt wird. Nur ein Augenarzt sei eine „fachkundige Person“ gemäß § 6 Abs. 1 der Bildschirmarbeitsverordnung, nicht jedoch ein Optiker. Dies hat zur Folge, dass für den Arbeitgeber keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für eine spezielle Sehhilfe besteht, wenn lediglich ein Optiker die entsprechende Notwendigkeit bescheinigt (SenFin. Berlin vom 28.9.2009, III B-S 2332-10/2008).

- Aber unabhängig von § 3 Nr. 34 EStG sind Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden. Und dazu gehören u.a. „Bildschirmarbeitsplatzbrillen auf ärztliche Verordnung, um eine ausreichende Sehfähigkeit in den Entfernungsbereichen des Bildschirmarbeitsplatzes zu gewährleisten. Liegt eine ärztliche Verordnung nicht vor, findet § 3 Nr. 34 EStG keine Anwendung“ (BMF-Schreiben vom 20.4.2021, BStBl 2021 I S. 700, Tz. 37).

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (2)

Checkliste über steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungsformen

- Ausgewählte Beispiele:
  - Abfindungen (nur sozialversicherungsfrei, nicht lohnsteuerfrei!)
  - Bei Konzernen: Aktienüberlassung bis 360 € p.a. (§ 3 Nr. 39 EStG); ab 01.01.2021 bis 1.440 € p.a.
  - Altersteilzeit (Aufstockungsbeträge § 3 Nr. 28 EStG)
  - Aufmerksamkeiten bis 60 € gem. R 19.6 LStR (z.B. Blume o.ä. aus persönlichem Anlass oder Mahlzeiten bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen)
  - Auslagenersatz (z.B. Reisekosten, Fahrtkostenerstattung ohne Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwendungen)
  - Typische Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG)
  - Betriebsveranstaltungen bis 110 € Freibetrag pro teilnehmendem Arbeitnehmer (§ 19 I EStG, R 19.5 LStR)
  - Kinderbetreuungskosten und Kindergartenzuschüsse bis 600 € p.a. wenn beruflich veranlasst (§ 3 Nr. 33 EStG)
  - Doppelte Haushaltsführung (Aufwendungsersatz)
  - Betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung) bis zu 6.432€ p.a. (8% der Bbg. der RV) (§ 3 Nr. 63 EStG)
  - Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (§ 3b EStG)
  - Fortbildungsleistungen im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers (R 9.2 u. 19.7 LStR)
  - Getränke und Genussmittel/Snacks (R 19.6 LStR)
  - Gesundheitsförderung bis 600 € p.a. (bis 31.12.19: 500 €) (ab 01.01.2019 sind nur noch von der „Prüfstelle Prävention“ zertifizierte Kurse begünstigt! Nicht z.B. normales Fitness-Studio, Massagen o.ä.) (§ 3 Nr. 34 EStG)
  - Jobticket für Bus & Bahn (Zuschuss steuerfrei, wenn keine Gehaltsumwandlung vorliegt. Nachweis zum Lohnkonto nehmen. Auch für Minijobber möglich) (§ 3 Nr. 15 EStG) (siehe Seite 3)
  - Personalrabatte bis 1.080 € p.a. für Waren o. Dienstleistungen des Arbeitgebers (§ 8 III EStG)

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (3)

Checkliste über steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungsformen

- Ausgewählte Beispiele (Fortsetzung):
  - Sachzuwendungen bis 44 € / Monat (ab 01.01.22: 50€) (§ 8 II S. 11 EStG), z.B.:
    - Verpflegung/Mahlzeiten,
    - Kleidung,
    - Warengutschein,
    - Benzingutschein,
    - Werkswohnung (vergünstigte Miete),
    - Zinsersparnisse aus zinsverbilligter Darlehensgewährung
  - Telefonkosten auch in der Privatwohnung des Arbeitnehmers (ohne Nachweis max. 20% der Kosten und max. 20€ pro Monat)
  - Trinkgelder (§ 3 Nr. 51 EStG)
  - Aufladen eines Elektro- oder Hybridkraftfahrzeugs beim Arbeitgeber (§ 3 Nr. 46 EStG)
  - Überlassung Fahrräder und E-Bikes ohne Kfz-Zulassung (§ 3 Nr. 37 EStG)
  - Vollständige Checkliste:

Nuance Power
PDF Document

- Hinweis:
  - Gemäß § 8 I S. 2 (neu) EStG-E sollen künftig zu den Geldeinnahmen auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, gehören! Dies soll nicht für Gutscheine gelten, die den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins ermöglichen. Vor diesem Hintergrund (der Gesetzgeber will offenbar die 44€ Freigrenze langfristig eliminieren) kann nur noch Folgendes empfohlen werden: Der Mitarbeiter erhält mtl. einen Gutschein zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen, ausgestellt vom Anbieter (z.B. Amazon oder Tankstellen-Gutschein). Kreditkarten mit 44€ Guthaben pro Monat sind nicht zu empfehlen. Der Kauf von Waren durch den Mitarbeiter und die anschließende Erstattung durch den Arbeitgeber ist ebenfalls nicht zu empfehlen.

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (4)

Aus unserer Sicht relevant und interessant ist auch das Thema „Jobtickets“:

- § 3 Nr. 15 EStG: Steuerfrei sind Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag“. (muss daher auf Lohnsteuerbescheinigung angegeben werden)
- Es sind somit zwei Fälle zu unterscheiden:
  - Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Gesamter Personenfern-Linienverkehr ohne Einschränkung (auch ICE) (1. Alternative)
  - Sofern „privat“ und keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Nur Personennahverkehrs (alles außer ICE, IC) (2. Alternative)
- Beachte: Bei Bahncard 100 Prognose der erforderlichen beruflich bedingten Fahrten erforderlich. In dieser Höhe steuerfrei (es kommt nur auf die Prognose an)….

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (5)

Betriebliche Kranken(zusatz)versicherung:

- Die betriebliche Krankenversicherung (bKV) ist eine durch den Arbeitgeber organisierte und finanzierte Form der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer.
- Die Unternehmen zählen diese Möglichkeit mittlerweile zu den wichtigsten Zusatzleistungen für ihre Angestellten. Auch Arbeitnehmern ist diese Form der zusätzlichen Absicherung gegen Krankheitsrisiken oft wichtiger als andere Vergünstigungen.
- Die bKV kann aus einzelnen „Bausteinen“ entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitnehmers zusammengesetzt werden. Sie versteht sich als Ergänzung zur gesetzlichen KV und soll Leistungen abdecken, welche die gesetzliche KV nicht oder nur teilweise bezahlt wie z.B. Zahnzusatzversicherungen, Wahlleistungen im Krankenhaus, aber auch Auslandsreisekranken-, Krankentagegeld- oder Pflegezusatzversicherungen.
- Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeiter*innen Beiträge zur bKV steuer- und sozialabgabenfrei im Rahmen der Sachbezugsgrenze von 50€/Monat gewähren. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung ausschließlich als Versicherungsschutz und nicht als Geldleistung gewährt wird. Der Arbeitgeber muss also den Versicherungsvertrag abschließen.
- Ist die monatliche Sachbezugsgrenze von 50€/Monat überschritten oder bereits anderweitig genutzt, so ist der vom AG gezahlte Beitrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Pauschalbesteuerung ist nur bei bKV-Gruppenverträgen möglich. Wird die bKV als Gruppenvertrag einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern gewährt, ist dieser als sonstiger Bezug zu beurteilen. Die Lohnsteuerpauschalierung ist dann bis zu 1.000€/MA und Jahr möglich, muss aber im Vorhinein beim zuständigen Finanzamt beantragt werden (§ 40 Abs. 1 EStG).

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (6): Gutscheine – unverbindlicher Vergleich

Tankstellen (z.B. Esso, PM, Jet)	Rewe	Edenred	Wunschgutschein.de
▪ Gutscheine in jeglicher Höhe ▪ Teilweise gestaffelt i.H.v. 20/30/44/50/100€ ▪ i.d.R. keine extra Kosten	▪ Abo kann monatlich geändert werden ▪ Keine zwingende feste Laufzeit ▪ Gutscheine können als Karte oder PDF in jeglicher Höhe ausgegeben werden ▪ Keine extra Kosten ▪ Aufladung erfolgt auf Wunsch automatisch	▪ Kosten Gutscheine 36,00 € pro Jahr/Person (digital: 24,00 € pro Jahr/Person) ▪ Laufzeit 12 Monate (Mindestlaufzeit) ▪ Aufladung automatisch ▪ Sonderkonditionen für DATEV-Kunden	▪ Steuersparcard oder Gutschein ▪ Einmalige Kosten 9,90 €/Person ▪ Digital 1,90 €/Person/monatlich ▪ Digital 15,00 €/Person/jährlich ▪ Laufzeit 12 Monate fest/mindest

Mitarbeiterbindung/Nettolohnoptimierung (7)

Gutscheine und Geldkarten:

- Sachbezüge, die unter die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro fallen, können steuer- und abgabenfrei sein, wenn sie als Sachleistung anzusehen sind.
- Gutscheine und Geldkarten können diese Bedingung erfüllen, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Sie müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgegeben werden und dürfen nicht über eine Barauszahlungsfunktion verfügen.
- Ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen oder ein limitierter Einlösebereich sorgen dafür, dass ein Gutschein als Sachbezug und nicht als steuerpflichtige Geldleistung zu bewerten ist.
- Es ist darauf zu achten, dass die monatliche 50-Euro-Freigrenze nicht überschritten wird, da sonst in voller Höhe steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vorliegt.

Pauschalbesteuerte Zuschüsse zu Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte:

- Zahlt der Arbeitgeber einen Fahrtkostenzuschuss zu den Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte, so erreicht der Arbeitnehmer die Steuer- und Beitragsfreiheit dieser Zuschüsse, wenn der Arbeitgeber auch die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Soli und Kirchensteuer übernimmt.
- Die Pauschalisierung ist auf die Beiträge beschränkt, die als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Steuererstattung für energetische Sanierungen am Eigenheim

- Steuerermäßigung nach § 35c EStG für:
  - Gebäude, die mind. 10 Jahre alt sind in Deutschland, in der EU oder Europäischen Union, die Sie selbst ausschließlich zu Wohnzwecken nutzen oder nutzen werden. Eine Selbstnutzung liegt auch vor, wenn Teile der Wohnung einer anderen Person oder die ganze Wohnung einem steuerlich zu berücksichtigen Kind unentgeltlich überlassen werden.
  - Gefördert werden für den Zeitraum 2020 bis 2029 die von einem Fachunternehmen durchgeführte Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossflächen, die Erneuerung der Fenster, Außentüren, die Erneuerung der Heizungsanlage, die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage, der Einbau von digitalen System zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung oder auch die Optimierung bestehender Heizungsanlagen sofern diese älter als zwei Jahre sind. Auch mehrere dieser Maßnahmen und bestimmte Begleitarbeiten werden gefördert.
  - Erfüllt werden müssen bestimmte technische Mindestanforderungen, deren Einhaltung das Fachunternehmen nach einem vorgegebenen Muster bescheinigen muss. Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein, ausgeführte Arbeiten, welche Maßnahmen, die Arbeitsleitung und die Adresse des Objektes. Die Zahlung der Rechnung darf nur durch Überweisung erfolgen, keinesfalls bar.
  - Die Steuerermäßigung kann im Rahmen der Steuerklärung beantragt werden.
  - Höhe in den ersten beiden Jahren von jeweils 7% (max. 14.000,00 €), im dritten Jahr 6% (max. 12.000,00 €). Der steuerliche Zuschuss beträgt insgesamt 20% der aufgewendeten Beträge, also 40.000,00 € des förderfähigen Höchstbetrages von 200.00,00 € betragen kann. Kosten eines freiwillig Beauftragten und zugelassenen Energieberaters in Höhe von 50%.
  - Die Höchstgrenzen gelten für jedes Objekt und auch für eine ausschließlich selbst genutzte Ferienwohnung.
  - Die Steuerermäßigung erfolgt durch unmittelbare Minderung der Einkommensteuer.
  - Nicht gleichzeitig dürfen eine Steuermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG, eine öffentliche Förderung z.B. KfW-Kredit in Anspruch genommen werden.
  - Ein Arbeitszimmer für zu einem anteiligen Versagen der Förderung, eine doppelte Haushaltsführung zum vollständigen Versagen.

Förderung des Mietwohnungsneubaus (Sonder-AfA § 7b EStG)

- Am 28.6.2019 hat der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt, wodurch in § 7b EStG eine Regelung zu einer Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen geschaffen wird.
- Neuregelungen in § 7b EStG:
  - Sonder-AfA i.H.v. jährlich 5 % über einen Zeitraum von vier Jahren (zusätzlich zur linearen AfA von 2 % jährlich).
  - Begünstigte Investitionen: Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden, also z.B. Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern, Umbau von bestehenden Gebäudeflächen, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht, Aufstockungen oder Anbauten auf oder an bestehenden Gebäuden oder Dachgeschossausbauten, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht. Die Wohnfläche muss mindestens 23 qm betragen.
  - Vermietung zu fremden Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren.
  - Befristung für Vorhaben, die nach dem 31.8.2018 bis Ende des Jahres 2021 begonnen werden (Bauantrag).
  - Ausschluss der Förderung bei Baukosten über 3.000 € je qm Wohnfläche.
  - Begrenzung der förderfähigen Bemessungsgrundlage auf maximal 2.000 € je qm Wohnfläche.
  - Aus unionsrechtlichen Gründen kann die Sonderabschreibung auch für Wohnungen in anderen EU-Staaten in Anspruch genommen werden (keine Beschränkung auf Inlandswohnungen).
  - Begünstigter Personenkreis: Die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen kann jeder nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz Steuerpflichtige, der eine Wohnung entgeltlich zu fremden Wohnzwecken vermietet.
  - Begünstigt ist nur die dauerhafte Nutzung zu Wohnzwecken, nicht z.B. kurzfristige Vermietungen wie AirBnB
  - Fallen die Voraussetzungen im 10-Jahres-Zeitraum weg, entfällt die Sonder-AfA rückwirkend von Beginn an
  - Eine Nutzungsüberlassung für weniger als 66% der ortsüblichen Miete führt zu einer förderschädlichen unentgeltlichen Überlassung
- Antragsverfahren: Der Antrag ist im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung mittels gesondertem Vordruck zu stellen. Die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen ist nicht jährlich nachzuweisen, aber es besteht die Verpflichtung, Änderungen, die Auswirkungen auf die steuerliche Förderung haben, dem Finanzamt zeitnah mitzuteilen.
- Update 2023: Sonder-AfA für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG): Die bisherige Fassung galt bis Bauantrag 31.12.2021; ab Bauantrag 01.01.2023 gibt es eine neue Regelung. Bei Bauanträgen in 2022 besteht eine Lücke; d.h. in diesen Fällen ist keine § 7b-Sonder-AfA möglich. Ab 2023 wurden die Grenzen erhöht.

Einbringung privater Wirtschaftsgüter in eine Personengesellschaft

A
PRIVATVERMÖGEN

- Steuerverstrickung prüfen:
  - z.B. Grundstück innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung (§ 23 EStG)
  - z.B. Wertpapiere (erworben ab 01.01.2009)
- Bei Grundstücken Grunderwerbsteuer bedenken:
  - steuerneutral, soweit A am Vermögen der Personengesellschaft beteiligt ist
  - keine GrESt, wenn übrige Gesellschafter in gerader Linie mit A verwandt sind

Einbringung

A-B-C KG (Personengesellschaft)

Gesamthänderisch gebundene Rücklage
- Einlage (Bewertung zum Teilwert § 6 I Nr. 5 EStG) *
- Kein entgeltlicher Vorgang; kein Veräußerungsgeschäft
- Zuwendung an übrige Gesellschafter in Höhe deren Beteiligung (FG Münster 12.01.17 Az. 3 K 518/15 Erb)

Kapitalkonto II (variables Kapitalkonto)
- Einlage (Bewertung zum Teilwert § 6 I Nr. 5 EStG) *
- Keine Gewährung von Gesellschaftsrechten (BFH 29.07.15 IV R 15/14 und 04.02.16 IV R 46/12; BMF-Schreiben v. 26.07.16)
- Daher kein entgeltlicher Vorgang; kein Veräußerungsgeschäft
- Keine Zuwendung an übrige Gesellschafter

Kapitalkonto I (Festkapital)
- Gewährung von Gesellschaftsrechten (Erhöhung der Beteiligung)
- daher keine Einlage
- voll entgeltlicher Vorgang; Veräußerungsgeschäft
- Keine Zuwendung an übrige Gesellschafter

Darlehenskonto (auch: „Privatkonto“)
- Einlage gegen Forderung (Darlehensforderung)
- daher ebenfalls entgeltlicher Vorgang; Veräußerungsgeschäft
- Keine Zuwendung an übrige Gesellschafter

*) Bei PersG mit Betriebsvermögen: In der Steuerbilanz mindert sich der Einlagewert (Teilwert) um die AfA u. Sonder-AfA, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind (§ 7 I S.5 EStG). Bei vermögensverwaltenden PersG mit Privatvermögen wird der „Buchwert“ fortgeführt.